

Gültigkeit ab Haupttermin 2017/18

REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

HÖHERE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN

Impressum

Herausgabedatum/Version: 5. April 2018 / Version 3

Gültigkeit: ab Haupttermin 2018

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung II/4a
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Redaktion:

Rechtlicher Teil: MR Mag. Ingrid VEIS, OR Mag. Karin DISSMANN

Pädagogischer Teil: MR Mag. Ingrid VEIS, MR Dr. Ernestine ZEHENTNER

Download unter www.hum.at, Menü „Abschließende Prüfungen“

Vorwort

Die neue teilstandardisierte und kompetenzbasierte Reife- und Diplomprüfung – ein wichtiges Bildungsprojekt der letzten Jahre - mit den 3 Säulen *Diplomarbeit, Klausurprüfung und mündliche Prüfung* ist auch Anlass, neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Kompetenzorientierung und Standardisierung von Lernprozessen in geeigneter Weise umzusetzen.

- Die Diplomarbeit wird mit freier Themenwahl in Teams umgesetzt und es wird damit eine Basis zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teambildung gelegt sowie die Studierfähigkeit gefördert.
- Die standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten der Klausurprüfung in Deutsch, Englisch, Angewandte Mathematik weisen einen nachvollziehbaren Kenntnisstand nach der 13. Schulstufe nach, die Vergleichbarkeit wird sicher gestellt.
- Die mündliche Prüfung mit individuellen Wahlmöglichkeiten repräsentiert die Fach- und Schulschwerpunkte.

Der Reife- und Diplomprüfung liegt die Unterrichtsarbeit zu Grunde. Grundlage der kompetenzorientierten Aufgabenstellungen sind die auf Basis der Lehrpläne im Unterricht vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Praxisbezug.

Die Reife- und Diplomprüfung zertifiziert die erreichten Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Die abschließenden Prüfungen stellen Schlüsselprozesse im Rahmen von QIBB und insbesondere von Q-hlfs dar.

Die vorliegende Handreichung umfasst die gesetzlichen Bestimmungen, Hinweise und Erläuterungen (Rechtlicher Teil) sowie allgemeine Grundlagen und Hinweise zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der abschließenden Prüfungen (Pädagogischer Teil). Der Anhang umfasst relevante Formularvorlagen sowie einen Aktivitätenkalender.

Diese Handreichung dient als Unterstützung und soll an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen eine einheitliche und rechtskonforme Vorgangsweise bei der Reife- und Diplomprüfung sicher stellen.

Die Handreichung gilt für die/den

- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WEIN- UND OBSTBAU
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR GARTENBAU
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR LANDTECHNIK
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR LEBENSMITTEL- UND BIOTECHNOLOGIE
- AUFBAULEHRGANG DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT
- AUFBAULEHRGANG DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- AUFBAULEHRGANG DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	4
RECHTLICHER TEIL.....	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Hauptprüfung – Abschließende Arbeit.....	11
Hauptprüfung – Klausurprüfung	15
Hauptprüfung – Mündliche Prüfung	22
Besondere Bestimmungen der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten	30
PÄDAGOGISCHER TEIL.....	32
Grundlagen	32
Teile der abschließenden Prüfungen	34
Organisation	45
ANHANG.....	47

Einleitung

Der rechtliche Teil enthält die für die Durchführung der Reife- und Diplomprüfung (RDP) an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen maßgeblichen Bestimmungen aus den folgenden Rechtsquellen:

Schulunterrichtsgesetz:

BGBI. Nr. 472/1986 idgF

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz:

BGBI. Nr. 175/1966 idgF

Prüfungsordnung BMHS:

BGBI. II Nr. 177/2012 idgF

Leistungsbeurteilungsverordnung:

BGBI. Nr. 371/1974 idgF

Zeugnisformularverordnung:

BGBI. Nr. 415/1989 idgF

Im Sinne der besseren Lesbarkeit der Rechtsgrundlagen werden den Bestimmungen der Prüfungsordnung die jeweils korrespondierenden Bestimmungen der relevanten Gesetze und Verordnungen zugeordnet.

Weglassung irrelevanter Teile und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet.

Für die Rechtsquellen werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

Schulunterrichtsgesetz:	SchUG
Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz:	Luf BSchG
Prüfungsordnung BMHS:	PrO BMHS
Leistungsbeurteilungsverordnung:	LBVO
Zeugnisformularverordnung:	Zeugnis-VO

RECHTLICHER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II Nr. 177/2012 idgF

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes [...] wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. [...],
2. [...],
3. [...],
4. die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
5. die Aufbaulehrgänge der in Z [...] 4 genannten Schulen¹ [...]
6. [...]

und regelt die Durchführung der abschließenden Prüfung.

(2) [...]

*PrO BMHS § 1
Geltungsbereich*

§ 36a SchUG lautet:

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten [...] zur abschließenden Arbeit sowie zur Klausurprüfung (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen) und zur mündlichen Prüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen [...] von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu

*SchUG § 36a
Zulassung*

¹ In den Bestimmungen der Höheren Lehranstalten sind auch die Bestimmungen für den jeweiligen Aufbaulehrgang enthalten.

einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

§ 23 Abs. 1a und 1c SchUG lauten:

(1a) Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird – an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. In der letzten Stufe von Schulen mit abschließender Prüfung findet die Wiederholungsprüfung in höchstens einem Pflichtgegenstand auf Antrag des Schülers zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung statt; eine einmalige Wiederholung dieser Prüfungen ist auf Antrag des Schülers zum Prüfungstermin gemäß dem ersten Satz und Abs. 1c zulässig.²

(1c) Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres (§ 10 Abs. 1) durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt wäre oder es aus anderen organisatorischen Gründen, wie insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen, zweckmäßig ist, kann [...] der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen abweichend von Abs. 1a auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres durchzuführen sind. Ein solcher Beschluss unterliegt den Beschlusserfordernissen [...] des § 64 Abs. 11, jeweils vierter Satz.

*SchUG § 23 Abs. 1a
Wiederholungsprüfung
letzte Schulstufe*

Formen und Umfang der abschließenden Prüfung

§ 2. (1) Die abschließende Prüfung erfolgt

1. an den berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z [...] 4), und den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 5) in Form einer Reife- und Diplomprüfung,
2. [...]
3. [...].

(2) Die abschließende Prüfung besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes [...] aus einer Hauptprüfung.

(3) [...]

(4) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) in Form
 - a) einer Diplomarbeit an den in § 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6 genannten höheren Schulen oder

*PrO BMHS § 2
Formen und Umfang
der Prüfung*

² Hiezu führen die Erl. Bemerkungen zur Novelle BGBl. I Nr. 52/2010 (XXIV) aus:
[...] lediglich eine Wiederholungsprüfung (in einem Pflichtgegenstand) im Haupttermin absolviert und in weiterer Folge gegebenenfalls wiederholt werden darf. Im Fall, dass zwei Pflichtgegenstände der letzten Schulstufe mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, finden die Wiederholungsprüfungen wie in allen anderen Fällen grundsätzlich an den ersten beiden Tagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. Nur wenn beide Wiederholungsprüfungen positiv beurteilt wurden, ist auf Antrag ein Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem der folgenden Prüfungstermine zulässig. Eine Wiederholung dieser (am Beginn des Schuljahres abgelegten) Wiederholungsprüfungen ist nicht zulässig; in den Fällen der negativen Beurteilung auch nur einer der beiden Prüfungen ist die (letzte) Schulstufe zu wiederholen.

b) [..],

2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und
3. einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

An höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6) sind nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen.

(5) Auf Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes sind die Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 des 3. Abschnittes der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

*PrO BMHS § 2
Zusatzprüfung*

§ 34 SchUG lautet:

- (1) Die abschließende Prüfung besteht aus
 1. [..]
 2. einer Hauptprüfung.
 - (2) [..]
 - (3) Die Hauptprüfung besteht aus
 1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss- oder Diplomcharakter),
 2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst, und
 3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.

*SchUG § 34
Abschließende
Prüfung*

(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplänen sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung nähere Festlegungen über die Prüfungsform zu treffen. Im Fall von Überganglehrplänen oder -lehrplanabweichungen [gemäß § 5 Abs. 1a des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes³] sind erforderlichenfalls entsprechend abgeänderte Prüfungsordnungen zu erlassen und gemäß § 79 an den betroffenen Schulen kundzumachen.

§ 41 SchUG lautet:

- (1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen⁴ zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete

*SchUG § 41
Zusatzprüfung*

³ Verweis auf LufBSchG fehlt im SchUG

⁴ Die Reifeprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtigungsverordnung nicht immer zum Studium an allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtigungsverordnung vorgesehen sind. Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt zB die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in „Spanisch“ ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtigungsverordnung nicht vorgesehen ist. [...] (siehe auch Universitätsberechtigungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 idGF)

Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer und bei mündlichen Teilprüfungen auch der Beisitzer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 6; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Abs. 2 Luf BSchG lautet:

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

*Luf BSchG § 13
Universitätsberechtigung*

[Prüfungskommission]

§ 35 SchUG lautet:

(1) [..]

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der zuständigen Schulbehörde zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,
3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand [..] oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,
4. jener Lehrer⁵, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer)⁶ und

*SchUG § 35
Prüfungskommission*

⁵ Bei Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung auch Lehrer dieses Prüfungsgegenstandes und Beisitzer (siehe SchUG § 41 Abs. 1 dritter Satz).

⁶ Dadurch ergeben sich jeweils nach den Prüfungsgebieten der einzelnen Kandidaten verschieden zusammengesetzte Prüfungskommissionen.

5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer, beim Prüfungsgebiet „Religion“ ein Religionslehrer (Beisitzer).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer bzw. Religionslehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die zuständige Schulbehörde einen fachkundigen Lehrer bzw. Religionslehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.⁷ Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und erforderlichenfalls bei standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

Prüfungsgebiete

§ 3. (1) Die abschließende Arbeit umfasst die Bearbeitung eines Themas, die nach Maßgabe des 4. Abschnittes dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.

(2) Wenn in allen Schulstufen eine andere als die deutsche Sprache statt oder neben dieser als Unterrichtssprache vorgesehen war, so ist die abschließende Prüfung – ausgenommen in den sprachlichen Prüfungsgebieten und im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ (standardisiert) – in dieser Sprache statt der deutschen Sprache bzw. in beiden Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang abzuhalten. In diesen Fällen sind die Aufgabenstellungen in beiden Sprachen abzufassen. [...]

(3) Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten entfällt die Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsge-

*PrO BMHS § 3
Prüfungsgebiete*

⁷ Bei Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung siehe auch SchUG § 41 Abs. 1 dritter Satz.

bieten, wenn diese im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) oder im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert worden sind und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.

(4) Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

§ 37 Abs. 1 SchUG lautet:

(1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

*SchUG § 37 Abs. 1
Prüfungsgebiete,
Aufgabenstellungen
und Durchführung*

Hauptprüfung – Abschließende Arbeit

3. Abschnitt Hauptprüfung

1. Unterabschnitt Abschließende Arbeit

Prüfungsgebiet der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit, [...])

§ 7. (1) Die Diplomarbeit an höheren Schulen (§ 2 Abs. 4 Z 1 lit. a) besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit (bei entsprechender Aufgabengestaltung auch unter Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen) mit Diplomcharakter über ein Thema gemäß § 3 sowie deren Präsentation und Diskussion.

(2) [...].

*PrO BMHS § 7
Prüfungsgebiet der
abschließenden Arbeit*

Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit

§ 8. (1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der abschließenden Arbeit, die oder der über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz zu verfügen hat, und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Das festgelegte Thema ist der zuständigen Schulbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(3) Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ [...] durch die Prüfungskommission ist innerhalb von längstens vier Wochen ein neues Thema im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.

*PrO BMHS § 8
Themenfestlegung,
Inhalt und Umfang der
abschließenden Arbeit*

(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.

§ 37 Abs. 2 SchUG lautet:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. [..]
2. für die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde,
3. [..]
4. [..]

*SchUG § 37 Abs. 2
Aufgabenstellung der
abschließenden Arbeit*

Durchführung der abschließenden Arbeit

§ 9. (1) Die schriftliche Arbeit (einschließlich allfälliger praktischer und/oder grafischer Arbeiten) ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.

(3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Zuge der Betreuung der Arbeit, zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.

(4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.

*PrO BMHS § 9
Durchführung der
abschließenden Arbeit*

§ 37 Abs. 3 bis 5 SchUG lauten:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der

*SchUG § 37
Abs. 3 bis 5
Prüfungsvorgang
abschließende Arbeit*

jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann.

(4) Während der Erstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist der Prüfungskandidat in der letzten Schulstufe kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten ist.

(5) Die [...] Präsentation und Diskussion im Rahmen der abschließenden Arbeit sind öffentlich⁸ vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Prüfungstermine der abschließenden Arbeit

§ 10. (1) Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der abschließenden Arbeit hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe im Falle der Wiederholung der abschließenden Arbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März. In allen Fällen hat die Abgabe sowohl in digitaler Form (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) als auch in zweifach ausgedruckter Form (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten) zu erfolgen.

(2) [...]

*Pro BMHS § 10
Prüfungstermine der
abschließenden Arbeit*

§ 36 SchUG lautet:

(1) [...]

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe,
 - 1a. für die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit im Zeitraum nach erfolgter Abgabe gemäß Z 1 und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins,
2. [...] und
3. im Übrigen
 - a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,
 - b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und
 - c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen Feriapraxis erforderlich ist, kann der zuständige

*SchUG § 36
Prüfungstermine der
abschließenden Arbeit*

⁸ Hiedurch wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten, sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als Zuhörer beizuwohnen.

Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen.

(3) [..]

(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

1. für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den zuständigen Bundesminister,
2. [..] und
3. für [..] die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch die zuständige Schulbehörde.

Die zuständige Schulbehörde hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z [..] 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt.

(5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen.

Hauptprüfung - Klausurprüfung

2. Unterabschnitt Klausurprüfung

Prüfungstermine der Klausurprüfung

§ 11. (1) Die Klausurprüfung findet, soweit Abs. 2 nicht anderes anordnet, an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. [..]

(2) Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gemäß § 36 Abs. 4 Z 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes gesondert verordnet.

*PrO BMHS § 11
Prüfungstermine der
Klausurprüfung*

§ 36 SchUG lautet:

- (1) [..]
- (2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:
 1. [..]
 - 1a. [..]
 2. für das erstmalige Antreten zur Klausurprüfung [..] innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und
 3. im Übrigen
 - a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,
 - b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und
 - c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

*SchUG § 36
Prüfungstermine der
Klausurprüfung*

Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen Feriapraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen.

(3) Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen Gründen festgelegt werden, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung alle Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

1. der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und
2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter spätestens in der ersten Woche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe zu erlassen, gemäß § 79 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

1. [...]
2. für die einzelnen standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch den zuständigen Bundesminister und für die übrigen Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch die zuständige Schulbehörde und
3. für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister, für [...] allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten [...] durch die zuständige Schulbehörde.

Die zuständige Schulbehörde hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt.

(5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen.

Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

§ 12. (1) Die Klausurprüfung umfasst schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten nach Maßgabe des 4. Abschnittes. An höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6) umfasst die Klausurprüfung nach Maßgabe des 4. Abschnittes jedenfalls je eine schriftliche Klausurarbeit aus zumindest drei der folgenden Prüfungsgebiete:

1. „Deutsch“ (standardisiert), [...]
2. „Lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch standardisiert),
3. „Angewandte Mathematik“ (standardisiert) und
4. eine weitere schriftliche, graphische und/oder praktische Klausurarbeit.

(2) Im Fall der negativen Beurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.

*PrO BMHS § 12
Prüfungsgebiete der
Klausurprüfung*

Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete

§ 13. (1) Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Ge-

*PrO BMHS § 13
Aufgabenstellungen
der standardisierten
Prüfungsgebiete*

heimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren und sodann der Prüferin oder dem Prüfer auszuhändigen.

(2) Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebiete auf die unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes Bedacht zu nehmen. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

§ 37 Abs. 2 SchUG lautet:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. [..]
2. [..]
3. für die Prüfungsgebiete Deutsch [..], (Lebende) Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) und (angewandte) Mathematik (unter Berücksichtigung der jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen) der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) an höheren Schulen durch den zuständigen Bundesminister, [..] und
4. [..]

*SchUG § 37 Abs. 2
Aufgabenstellungen
der standardisierten
Prüfungsgebiete*

Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

§ 14. (1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der zuständigen Schulbehörde als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. Bei anderen als nur schriftlichen Klausurarbeiten kann die Aufgabenstellung oder können unterschiedliche Aufgabenstellungen an Gruppen von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vergeben werden; diese Aufgabenstellung oder Aufgabenstellungen können in Arbeitsabschnitte mit getrennten Aufgaben (Teilaufgaben) gegliedert sein, wobei für die einzelnen Arbeitsabschnitte Arbeitszeiten festgelegt werden können. Jede vorgeschlagene Aufgabenstellung (Aufgabe, Teilaufgabe) hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

*PrO BMHS § 14
Aufgabenstellungen
der nicht
standardisierten
Prüfungsgebiete*

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

(3) Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die zuständige Schulbehörde die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.

§ 37 Abs. 2 SchUG lautet:

- (2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:
1. [..]
 2. [..]
 3. [..] für die übrigen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfung) an mittleren und höheren Schulen auf Vorschlag des Prüfers durch die zuständige Schulbehörde und
 4. [..]

*SchUG § 37 Abs. 2
Aufgabenstellungen
der nicht
standardisierten
Prüfungsgebiete*

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [..] an höheren Schulen

§ 15. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [..] ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei Aufgaben, von denen eine Aufgabe ein literarisches Thema zu beinhalten hat, in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen. Eine der Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Jede der drei Aufgaben ist in zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Beide Teilaufgaben haben die Kompetenzbereiche „Inhaltsdimension“, „Textstruktur“, „Stil und Ausdruck“ sowie „normative Sprachrichtigkeit“ zu betreffen.

(2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben hat zirka 900 Wörter (im Prüfungsgebiet „Deutsch“) [..] und die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

*PrO BMHS § 15
Klausurarbeit Deutsch*

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ an höheren Schulen

§ 16. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zwei Mal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, haben die rezeptiven Kompetenzen „Lese- und Hörverstehen“ sowie die produktive Kompetenz „Schreiben“ zu betreffen. Der Aufgabenbereich „Schreiben“ ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Aufgabenbereiche sind in der genannten Reihenfolge in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt vorzulegen und zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellungen sind gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen zu erstellen. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“ und 195 bis 200 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ zu entfallen haben.

(3) In den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Im Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ (berufsspezifischer Teil) ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

*PrO BMHS § 16
Klausurarbeit
Lebende Fremdsprache*

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ an höheren Schulen

§ 17. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich hat mehrere voneinander unabhängige Aufgaben in den wesentlichen Lehrplanbereichen „Modellbilden“, „Operieren“, „Interpretieren“ und „Argumentieren“ zu betreffen (Grundkompetenzen). Der zweite Aufgabenbereich hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen Problemstellungen der Schulart, der Fachrichtung oder des Ausbildungszweiges und deren weitergehenden Reflexionen zu beinhalten (fachliche Vertiefung).

(2) Die Arbeitszeit für die Aufgabenbereiche „Grundkompetenzen“ und „fachliche Vertiefung“ hat 270 Minuten zu betragen.

*PrO BMHS § 17
Klausurarbeit
Angewandte Mathematik*

(3) Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche sind der Einsatz von herkömmlichen Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel sowie die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Matrizenrechnung, zur numerischen Integration sowie zur Unterstützung bei Methoden und Verfahren in der Stochastik.

Durchführung der Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Aufsichtsführung sind insbesondere auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und Anordnungen der aufsichtsführenden Person nicht Folge leisten, sind von der (weiteren) Ablegung der Prüfung auszuschließen.

*PrO BMHS § 18
Durchführung der
Klausurprüfung*

(2) Der genaue Zeitpunkt von Klausurarbeiten ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor deren Beginn bekannt zu geben.

(3) „Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 an höheren Schulen [...] sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Klausurarbeiten in anderen, nicht standardisierten Prüfungsgebieten zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

(4) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu führen, in welchem jedenfalls der Beginn und das Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, die Zeitpunkte der Abgabe der Arbeiten und allfällige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

§ 37 Abs. 3 SchUG lautet:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht

*SchUG § 37 Abs. 3
Prüfungsvorgang
Klausurprüfung*

in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. [..]

Mündliche Kompensationsprüfung

§ 19. (1) Im Falle der negativen Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gilt § 23 Abs. 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

*PrO BMHS § 19
Mündliche
Kompensationsprüfung*

§ 37 Abs. 3 SchUG lautet:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. [..]

*SchUG § 37 Abs. 3
Prüfungsvorgang
mündliche
Kompensationsprüfung*

Hauptprüfung – Mündliche Prüfung

3. Unterabschnitt Mündliche Prüfung

Prüfungstermine der mündlichen Prüfung

§ 19a. Die mündliche Prüfung findet an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. [..]

*PrO BMHS § 19a
Prüfungstermine der
mündlichen Prüfung*

§ 36 SchUG lautet:

- (1) [..]
- (2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:
 1. [..]
 - 1a. [..]
 2. für das erstmalige Antreten [..] zur mündlichen Prüfung innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und
 3. im Übrigen
 - a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,
 - b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und
 - c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

*SchUG § 36
Prüfungstermine der
mündlichen Prüfung*

Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer lehrplanmäßig vorgesehenen Feriapraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 bis 3 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen.

(3) Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen Gründen festgelegt werden, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung alle Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

1. der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und
2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter spätestens in der ersten Woche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe zu erlassen, gemäß § 79 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

1. [..]
2. [..]

3. [...] für die mündliche Prüfung [...] durch die zuständige Schulbehörde.
Die zuständige Schulbehörde hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt.

(5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen.

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

§ 20. (1) Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Wenn im Rahmen der Klausurprüfung an höheren Schulen in einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 1 keine Klausurarbeit abgelegt wurde, umfasst die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein in einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

*PrO BMHS § 20
Prüfungsgebiete der
mündlichen Prüfung*

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

§ 21. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung eine im Hinblick auf den betreffenden Unterrichtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden und die Lernjahre angemessene Anzahl an Themenbereichen festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kundzumachen.

(2) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

*PrO BMHS § 21
Themenbereiche der
mündlichen Teilprüfungen*

Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

§ 22. (1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen. An höheren Schulen kann die Aufgabenstellung in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

(2) In den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [...] haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen.

(3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

*PrO BMHS § 22
Aufgabenstellungen der
mündlichen Teilprüfungen*

§ 37 Abs. 2 SchUG lautet:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)lehrerkonferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

*SchUG § 37 Abs. 2
Themenbereiche und
Aufgabenstellungen der
mündlichen Prüfung*

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 23. (1) In der unterrichtsfreien Zeit vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes sowie außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. a leg. cit. können für erstmalig zur Hauptprüfung antretende Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Dies gilt nicht für vorgezogene Teilprüfungen auf der Grundlage des § 23b des Schulunterrichtsgesetzes. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssitua-

*PrO BMHS § 23
Durchführung der
mündlichen Prüfung*

tionen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

(4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Einvernehmen zwischen Prüferin und Prüfer sowie Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat können mündliche Teilprüfungen, ausgenommen in sprachlichen Prüfungsgebieten, zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

§ 37 Abs. 3 bis 5 SchUG lauten:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. [..]

(4) [..]

(5) Die mündliche Prüfung [..] [ist] öffentlich^{8 (Seite 13)} vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

*SchUG § 37 Abs. 3 bis 5
Prüfungsvorgang
mündliche Prüfung*

[Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung]

§ 38 SchUG lautet:

(1) [..]

(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit).

(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen, wobei eine positive Beurteilung einer Klausurarbeit jedenfalls als Beurteilung im Prü-

*SchUG § 38
Leistungsbeurteilung*

fungsgebiet der Klausurprüfung gilt. Eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung). Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen.

(4) Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sowie von mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung bzw. von mündlichen Kompensationsprüfungen). Bei mündlichen Kompensationsprüfungen zu standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch das zuständige Regierungsmitglied bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Regierungsmitglieds zu erfolgen.

(5) [...] Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

(6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. [...]

§ 18 Abs. 2, 3, 4 und 6 SchUG lauten:

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). [...]

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.⁹

(4) Vorgetäuschte¹⁰ Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung

*SchUG § 18
Abs. 2, 3, 4 und 6
Leistungsbeurteilung*

⁹ Unter „Selbständigkeit der Arbeit“ ist ein möglichst anleitungsfreies Arbeiten gemeint (bringt somit das Ausmaß der Anleitung bei der Bewältigung eines Themas zum Ausdruck), während durch den Begriff der „Eigenständigkeit des Schülers“ der Grad des Vermögens, einen eigenen geistigen Standpunkt zu beziehen, erfasst werden soll.

¹⁰ Darunter fällt auch die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel. Der bloße Versuch führt noch nicht zur Rechtsfolge des Abs. 4. Bei Feststellung eines Versuches ist dessen Durchführung zu unterbinden, was beim Versuch der Anwendung unerlaubter Hilfsmittel zu einer vorübergehenden Abnahme dieser Mittel führen kann. [...]

gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

[Beurteilung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung]

§ 14 LBVO lautet:

LBVO § 14

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

(7) [..]

§ 38 Abs. 6 SchUG lautet:

*SchUG § 38 Abs. 6
Gesamtbeurteilung*

(6) [..] Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten [..] der Hauptprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung über die Gesamtbeur-

teilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden“¹¹, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

[Prüfungszeugnisse]

§ 39 Abs. 1 und 2 SchUG lauten:

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten [...] auf Antrag des Schülers auch bei vorgezogenen Teilprüfungen der Hauptprüfung sowie bei der abschließenden Arbeit sind in einem Zeugnis [...] über die vorgezogene Teilprüfung der Hauptprüfung bzw. über die abschließende Arbeit zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.¹²

(2) Das Zeugnis über die abschließende Prüfung gemäß Abs. 1 letzter Satz hat insbesondere¹³ zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
4. die Themenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1;
5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten [...] der Hauptprüfung;
6. bei der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 6;
7. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);
8. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);

*SchUG § 39
Abs. 1 und 2
Prüfungszeugnisse*

¹¹ Es besteht keine Bindung [der Prüfungskommission] an die Beurteilung auf demselben Prüfungsgebiet in der letzten Schulstufe, mögen auch die Noten ein Indiz für die tatsächlich erbrachten Leistungen bieten (Erk. des VerwGH vom 26. April 1982, Slg. Nr. 10713 A [RdS 3/82])

¹² Der Grundsatz, dass gemäß § 70 Abs. 3 SchUG Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden können, gilt nicht für die Entscheidung, dass eine abschließende Prüfung nicht bestanden worden ist. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen [des Prüfungskandidaten] ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden (Erk. des VerwGH vom 26. April 1982, Slg. Nr. 10713 A). Bei Nichtbestehen der abschließenden Prüfung ist für die Entscheidung des/der Vorsitzenden ein eigenes Formular auszustellen, das auch einen Hinweis zur Prüfungswiederholung enthält (Erlass des BMU vom 30. März 2000, Zl. 13.261/13-III/A/4/2000, RS 16/2000).

¹³ Im Falle einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung siehe auch SchUG § 41 Abs. 1 [...]

9. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters oder des Abteilungsvorstandes sowie [...] des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.

[Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten]

§ 40 SchUG lautet:

*SchUG § 40
Wiederholung*

(1) Wurden Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser [...] Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zuzulassen.¹⁴

(2) Die Wiederholung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 hat nach Maßgabe näherer Festlegungen durch Verordnung mit neuer Themenstellung oder in anderer Form zu erfolgen. Die Wiederholung der übrigen [...] Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen.

(3) Die Wiederholung [...] von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

(4) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem unter Beachtung auf die gemäß § 36 Abs. 4 festgelegten Termine einen konkreten Prüfungstermin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

¹⁴ Die Zulassung ist im Prüfungszeugnis gemäß § 6 Abs. 4 der Zeugnisformularverordnung zu vermerken.

Besondere Bestimmungen der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

22. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt

(einschließlich des Aufbaulehrganges)

Diplomarbeit

§ 89. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie die Einbeziehung von Laboratorien.

*PrO BMHS § 89
Diplomarbeit*

Klausurprüfung

§ 90. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst

1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ oder
2. bei schulautonomer Zusammenfassung mit anderen Pflichtgegenständen die Teilbereiche „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“ dieses schulautonomen Pflichtgegenstandes oder dieser schulautonomen Pflichtgegenstände.

*PrO BMHS § 90
Klausurprüfung*

Mündliche Prüfung

§ 91. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. wenn gemäß § 90 Abs. 1 Z 2 nur eine Klausurarbeit gewählt wurde, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 90 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit Bezeichnung der Pflichtgegenstände) und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Komplementärfach“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes) oder
 - b) „Religion“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder

*PrO BMHS § 91
Mündliche Prüfung*

- d) „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), sofern der entsprechende Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
- e) „Geschichte und Politische Bildung“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst zwei im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtete fachtheoretische Pflichtgegenstände gemäß Abs. 5.

(3) Das Prüfungsgebiet „Komplementärfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht gemäß Abs. 2 zum Fachkolloquium gewählten fachtheoretischen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 5.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Literarische Bildung“ sowie „Medien“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.

(5) Die Festlegung der gemäß Abs. 1 Z 2 für das Fachkolloquium und gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a für das Komplementärfach zur Wahl stehenden Pflichtgegenstände erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aus den im III., IV. und/oder V. Jahrgang (im Aufbaulehrgang aus den im I., II. und/oder III. Jahrgang) unterrichteten Pflichtgegenständen der nachstehenden Lehrplanbereiche:

1. An allen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit einem Ausbildungsschwerpunkt aus dem Lehrplanbereich „Unternehmensführung und Recht“ die in diesem Lehrplanbereich schulautonom eingeführten Pflichtgegenstände,
2. an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft der Lehrplanbereich „Land- und Forstwirtschaft“,
3. an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau die Lehrplanbereiche „Biochemische und technische Grundlagen“ sowie „Produktion und Technologie“,
4. an der Höheren Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung der Lehrplanbereich „Garten- und Landschaftsgestaltung“,
5. an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau der Lehrplanbereich „Gartenbau“,
6. an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ sowie „Technik“,
7. an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Lehrplanbereiche „Forstliche Produktion und Naturraummanagement“ sowie „Forstliches Ingenieurwesen“,
8. an der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ sowie „Ernährung“ und
9. an der Höheren Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technologie und Laboratorium“ sowie aus dem Lehrplanbereich „Naturwissenschaften“ die Pflichtgegenstände „Angewandte Chemie“, „Mikrobiologie und Hygiene“ und „Lebensmittel- und Biochemie“.

(6) Die Prüfungsgebiete und die Pflichtgegenstände in den einzelnen Lehrplanbereichen gemäß Abs. 5 Z 1 bis 9 sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

PÄDAGOGISCHER TEIL

Grundlagen

1. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Die rechtlichen Grundlagen sind in § 18 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 SchUG (Leistungsbeurteilung) und hinsichtlich der formalen Aspekte in § 38 SchUG (Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung) sowie in der LBVO geregelt.

Bei der **Klausurprüfung** sind die einzelnen Klausurarbeiten auf Grund von begründeten Anträgen der Prüferinnen/Prüfer von der Prüfungskommission zu beurteilen (§ 38 Abs. 3 SchUG).

Bei **standardisierten** Prüfungsgebieten der Klausurprüfung (schriftliche Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) haben die Beurteilungsanträge der Prüferinnen/Prüfer bzw. der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe der seitens des BMBWF zentral vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu erfolgen.

Der Beurteilungsvorschlag, der in einigen Sätzen auf die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten im Sinne des in der Anleitung angeführten Kompetenzmodells Bezug nehmen soll, ist dem jeweiligen Prüfungsprotokoll beizulegen.

Bei der **mündlichen Prüfung und mündlichen Kompensationsprüfung** haben die Prüferin/der Prüfer und die Beisitzerin/der Beisitzer bzw. im Falle zweier Prüferinnen/Prüfer beide gemeinsam eine Stimme. Es ist ein gemeinsamer Beurteilungsantrag zu stellen (d.h. Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer müssen sich auf eine Note einigen), im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Leistungsbeurteilung ist eine verbale Begründung zu empfehlen (Erläuterung der Stärken und Schwächen in den überprüften Kompetenzbereichen).

Die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgesetzt. Eine Stimmenthaltung der Prüferinnen/Prüfer bzw. der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer ist nicht möglich.

2. Allgemeine Grundsätze zu den Aufgabenstellungen

Grundlage für ein nachvollziehbares und transparentes Prüfungsgeschehen sind Aufgabenstellungen, die den in den §§ 8 und 9 Abs. 1 (Diplomarbeit), § 14 (Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung) und § 22 (kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen) der PrO BMHS beschriebenen Kriterien entsprechen. In den folgenden Kapiteln wird jeweils näher darauf eingegangen.

Die Aufgabenstellungen sollen die Kriterien der einzelnen Beurteilungsstufen gemäß LBVO abdecken.

3. Prüfungskommission

Die rechtlichen Grundlagen sind in § 35 SchUG festgelegt.

Die Prüfungskommission besteht aus der/dem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und vier Mitgliedern (Schulleiterin/Schulleiter oder Abteilungsvorständin/-vorstand, Jahrgangsvorständin/-vorstand oder fachkundige/r Lehrerin/Lehrer, Prüferin/Prüfer bzw. Betreuerin/Betreuer der DA und Beisitzerin/Beisitzer), wobei Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer (bzw. im Falle zweier Prüferinnen/Prüfer diese) gemeinsam nur eine Stimme haben.

Beisitzerinnen/Beisitzer müssen fachkundige Lehrkräfte sein, die durch die Schulleitung bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie der Kompensationsprüfung zu bestimmen sind (kein Beisitz bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit). Beim Prüfungsgebiet „Religion“ hat dies jedenfalls eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer derselben Konfession zu sein. Schulstandortfremde Beisitzerinnen/Beisitzer sind durch die Schulbehörde zu bestellen.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Prüfungskommission bei einzelnen Prüfungen als Prüferin/Prüfer bzw. Beisitzerin/Beisitzer tätig wird, hat die Schulleiterin/der Schulleiter eine geeignete Person als Ersatz zu bestellen. Dies gilt auch bei temporärer Verhinderung einzelner Mitglieder der Prüfungskommission und ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Bei der Bestellung von schulexternen Fachleuten als Vorsitzende im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung steht die Sicherung der Rechtskonformität sowie eines bundesweit einheitlichen Niveaus der abschließenden Prüfungen im Vordergrund. Die Rückmeldung der/des Vorsitzenden an die Prüfungskommission sowie die Rückmeldung der Kommissionsmitglieder an die Vorsitzende/den Vorsitzenden stellen einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung dar. Daher wird dieses Individualfeedback als Evaluierungsschwerpunkt im Rahmen von Q-hlfs gesetzt.

Teile der abschließenden Prüfungen

Die Reife- und Diplomprüfung setzt sich aus einer **Diplomarbeit** und deren Präsentation und Diskussion, der **Klausurprüfung** mit schriftlichen Klausurarbeiten und allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen sowie der **mündlichen Prüfung** mit Teilprüfungen zusammen.

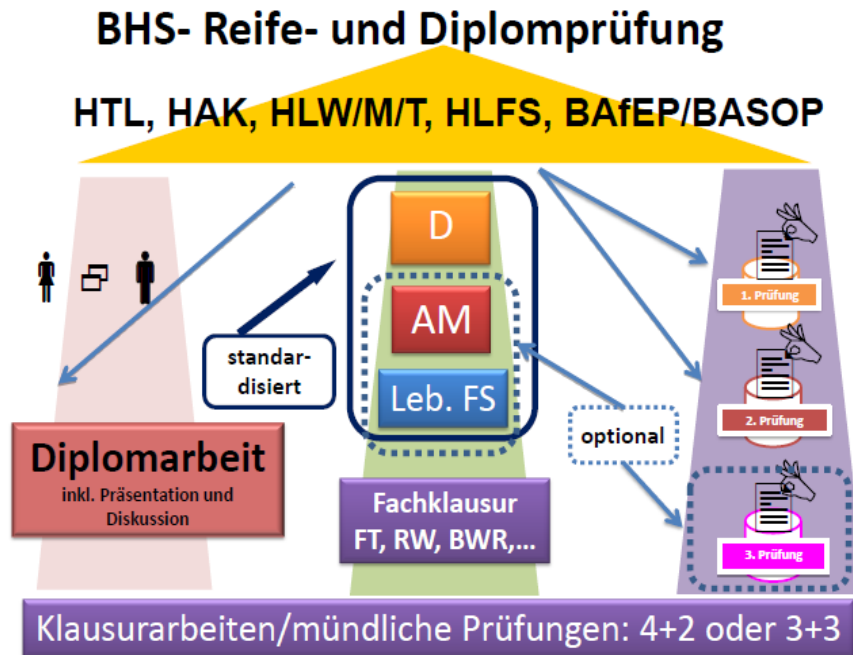


Abb. 1: Drei Säulen der Reife- und Diplomprüfung

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Ablegung in einzelnen Prüfungsgebieten entfallen, wenn diese im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) oder im Rahmen der Berufsreifeprüfung absolviert worden sind und die Schulleitung die Gleichwertigkeit der Prüfung festgestellt hat (§ 3 Abs. 3 PrO BMHS).

1. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG wird im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit erstellt und umfasst auch deren Präsentation und Diskussion.

Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten gemäß § 8 Abs. 1 PrO BMHS einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein. Diese Vorgangsweise wird seitens Abt. II/4a jedenfalls empfohlen, wobei ein Team aus zwei bis drei Kandidatinnen/Kandidaten im Regelfall günstig erscheint. Die Einbindung externer Partnerinnen/Partner bzw. Auftraggeberinnen/Auftraggeber ist nicht zwingend vorgesehen, wird aber empfohlen.

Die Diplomarbeit ist immer in Bezug zum Bildungsziel der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu betrachten. Dies trifft sowohl auf die Anforderungen der Themenstellung (Inhalt, Umfang, Komplexität) als auch auf die organisatorischen Anforderungen zu.

Die Diplomarbeit ist keinesfalls mit wissenschaftlichen Arbeiten an tertiären Bildungseinrichtungen gleichzusetzen (§ 34 Abs. 3 Z 1 „... in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit ... Diplomcharakter“).

Die Diplomarbeit besteht gemäß § 7 PrO BMHS aus einer schriftlichen Arbeit und kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch praktische und/oder grafische Arbeitsformen einschließen.

Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen Betreuerin/Betreuer und Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 PrO BMHS). Nachdem das Thema von der/dem (Haupt)Betreuerin/Betreuer angelegt worden ist, kann der Genehmigungsantrag von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten (Hauptverantwortliche/r Schüler/in) in der Diplomarbeits-Datenbank bearbeitet werden und ist **spätestens** in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch die/den (Haupt)Betreuerin/Betreuer sowie die Schulleitung freizugeben. Die (elektronische) Genehmigung durch die Schulaufsicht erfolgt bis **spätestens** sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe.

Jede Prüfungskandidatin/Jeder Prüfungskandidat wird während der Erstellung der Diplomarbeit in der letzten Schulstufe kontinuierlich bis zur Präsentation und Diskussion betreut.

Kriterien der Beurteilung

Die Kriterien der Beurteilung ergeben sich aus § 9 Abs. 1 PrO BMHS. In die Betreuung der Diplomarbeit sind der Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen hinsichtlich Präsentation und Diskussion einzubeziehen. Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll sowie im Rahmen der Betreuung von der Prüferin/dem Prüfer durch Aufzeichnungen, die dem Prüfungsprotokoll anzuschließen sind, zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 und 3 PrO BMHS).

Jede Prüfungskandidatin/Jeder Prüfungskandidat hat ihr/sein individuelles Thema im Umfang von höchstens 15 Minuten zu präsentieren und zu diskutieren; eine gemeinsame Vorstellung samt Überblick über die gesamte Diplomarbeit kann eingangs durch das Team erfolgen. Im Rahmen der Diskussion ist darauf zu achten, dass alle Kandidatinnen/Kandidaten angesprochen werden. Es können sich alle Kommissionsmitglieder daran beteiligen, die Betreuerin/der Betreuer soll jedoch „den durchgängigen Diskussionsfaden“ in der Hand behalten.

Im Falle einer **Nichtbeurteilung** oder **negativen Beurteilung** (nach erfolgter Präsentation und Diskussion – es gibt keine Zwischenbeurteilung der schriftlichen Arbeit) durch die Prüfungskommission muss innerhalb von längstens vier Wochen ein neues Thema festgelegt werden (§ 8 Abs. 3 PrO BMHS). Im Falle der Wiederholung der letzten Schulstufe bleibt eine positive Beurteilung der Diplomarbeit erhalten. Über diese Leistung ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ein Zeugnis über die Ablegung der Diplomarbeit (§ 39 Abs. 1 SchUG) auszustellen (Anlage 10 der Zeugnis-VO „Zeugnis über die Ablegung der abschließenden Arbeit“).

Informationen zur Diplomarbeit

Handreichung des BMBWF, Sektion II, für die Erstellung und Durchführung der Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion: <http://www.diplomarbeiten-bbs.at/>

2. Klausurprüfung

Die speziellen Bestimmungen sind im 4. Abschnitt, 22. Unterabschnitt der PrO BMHS geregelt (siehe Rechtlicher Teil).

2.1 Standardisierte Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

Standardisierte Klausurarbeiten sind im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung in den Prüfungsgebieten

- ✓ DEUTSCH (geregelt in §§ 12, 13, 15 PrO BMHS)
- ✓ LEBENDE FREMDSPRACHE – Englisch (geregelt in §§ 12, 13, 16 PrO BMHS)
- ✓ ANGEWANDTE MATHEMATIK (geregelt in §§ 12, 13, 17 PrO BMHS)

vorgesehen.

Im Prüfungsgebiet DEUTSCH haben alle Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen verpflichtend eine Klausurarbeit abzulegen. Die Prüfungen in den Prüfungsgebieten

LEBENDE FREMDSPRACHE bzw. ANGEWANDTE MATHEMATIK können wahlweise schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Wenn drei Klausurarbeiten gewählt werden (siehe Abschnitt 3. Mündliche Prüfung, Abb. 2), dann ist im jeweils nicht gewählten Prüfungsgebiet eine mündliche, nicht standardisierte Prüfung abzulegen.

Bei den standardisierten Prüfungsgebieten werden den Standorten vom BMBWF entwickelte und evaluierte Aufgabenstellungen sowie verbindlich anzuwendende Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu den Prüfungsterminen zur Verfügung gestellt (§ 38 Abs. 3 SchUG).

Negativ beurteilte Klausurarbeiten können auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten durch eine mündliche Kompensationsprüfung im selben Prüfungstermin kompensiert werden (siehe Abschnitt 2.4 Kompensationsprüfung).

Für detaillierte Informationen zu allen standardisierten Prüfungsgebieten (inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Rahmenbedingungen, Kompetenzbereiche, vorgegebene Korrekturschlüssel, Muster- und Übungsaufgaben u.a.) wird auf die BMBWF-Homepage www.srdp.at verwiesen.

2.1.1 DEUTSCH

Die Aufgabenstellung in Deutsch ist schulartenübergreifend konzipiert und entspricht den Lehrplänen sowie den Bildungsstandards der 13. Schulstufe.

- Es werden drei Aufgaben schriftlich vorgelegt, die jeweils wieder in zwei voneinander unabhängige Schreibaufgaben unterteilt werden, die ungeachtet der Wortzahl gleich gewichtet sind. Eine der Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Eine Aufgabe hat ein literarisches Thema zu beinhalten.
- Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben hat ca. 900 Wörter zu betragen. Dieser kann durch zwei etwa gleich lange Texte oder einen kürzeren und einen längeren Text erzielt werden. Die Arbeitszeit beträgt 300 Minuten (5 Stunden).
- (Elektronische) Wörterbücher sind zulässig, nicht aber Lexika oder elektronische Informationsmedien.
- Den Prüferinnen/Prüfer stehen themenspezifische Beurteilungskriterien zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass Korrektur und Beurteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen (vorgegebene Korrekturanleitung, analytische Beurteilungsskala).

2.1.2 LEBENDE FREMDSPRACHE

Die Überprüfung der Sprachkompetenz erfolgt in den drei Teilbereichen Lesen, Hören und Schreiben, wobei die angeführte Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgabenbereiche vorgegeben ist und unter strikter Einhaltung der Zeitvorgaben zu erfolgen hat. Die Arbeitszeit beträgt 300 Minuten (5 Stunden), davon

- 60 Minuten für das Leseverstehen mit vier Aufgabenstellungen zu vier Lesetexten,
- 45 Minuten für das Hörverstehen mit vier Aufgabenstellungen zu vier Hörtexten (Hörtexte sind zweimal abzuspielen),
- 195 Minuten für die Schreibkompetenz mit drei Schreibaufträgen in Form verschiedener Textsorten.

Die rezeptiven Kompetenzen (Hörverständnis, Leseverständnis) und die produktive Kompetenz (Schreiben) sind mit jeweils 50 % gleich gewichtet.

Alle Aufgabenstellungen für die Lebende Fremdsprache müssen dem Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.

Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist ausschließlich im Bereich Schreiben gestattet (Lexika oder elektronische Informationsmedien sind nicht zulässig).

Informationen über die verschiedenen Testformate, Textsorten und Übungsaufgaben finden Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte auf der Website www.srdp.at.

2.1.3 ANGEWANDTE MATHEMATIK

Um der hohen Differenzierung der BHS zu entsprechen, umfasst die Klausurarbeit zwei voneinander unabhängige Aufgabenbereiche. Der Aufgabenbereich in **Teil A** bildet den gemeinsamen Kern der Bildungsstandards BHS sowie der Lehrpläne ab.

In **Teil B** sind insbesondere jene speziellen mathematischen Kompetenzen nachzuweisen, die für das jeweilige Berufsfeld als wesentlich erachtet werden. Schulformen, die vergleichbare Anforderungen an mathematische Kompetenzen stellen, werden zu sogenannten Clustern zusammengefasst.

Auf Grundlage dieses Konzepts ergeben sich für die schriftliche Klausurarbeit folgende Eckpunkte des Prüfungsformats:

Teil A (schulformenübergreifend)

- mehrere voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können,
- Aufgaben aus den wesentlichen Lehrplanbereichen „Modellbilden“, „Operieren“, „Interpretieren“ und „Argumentieren“ (Grundkompetenzen).

Teil B (clusterspezifisch)

- mehrere voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können,
- Aufgaben mit kontextbezogenen Problemstellungen der Schulart oder Fachrichtung und deren weitergehenden Reflexionen (fachliche Vertiefung).

Die Arbeitszeit für beide Aufgabenbereiche beträgt 270 Minuten (4,5 Stunden). Die Verwendung von Technologie ist erlaubt. Durch die Mindestanforderung, die ein grafikfähiger Taschenrechner erfüllt, ist gleichzeitig definiert, welche Geräte bzw. Software dieser Mindestanforderung gerecht werden. Die Verwendung einer approbierten Formelsammlung ist gestattet.

2.2 Nicht standardisiertes Prüfungsgebiet der Klausurprüfung

Eine nicht standardisierte Klausurarbeit ist im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung im Prüfungsgebiet **„BETRIEBSWIRTSCHAFT UND RECHNUNGSWESEN“** vorgesehen. Die rechtlichen Regelungen finden sich in § 37 Abs. 2 Z 3 letzter Halbsatz und Abs. 3 SchUG sowie in § 14 PrO BMHS.

Es ist eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, der zuständigen Schulbehörde im Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen (Anhang ./3: Formular „Aufgabenstellung für die nichtstandardisierte Klausurarbeit“). Jede vorgeschlagene Aufgabenstellung (Aufgabe, Teilaufgabe) hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten und darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

Hilfsmittel und Hilfen dürfen die Eigenständigkeit in der Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und müssen im Unterricht gebraucht worden sein. Allfällige Beilagen sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgabenstellung sind dem Vorschlag anzuschließen (§ 14 Abs. 1 und 2 PrO BMHS, siehe auch Erlass BMBF-26.055/0029-II/4a/2015 über die Aufgabenstellung zur Klausurarbeit „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ inkl. Kompensationsprüfung).

2.3 Durchführung der Klausurprüfung (§ 18 PrO BMHS; Rundschreiben Nr. 21/2013)

§ 18 PrO BMHS sieht vor, dass die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten der Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters obliegen.

So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen (Kontrolle der Wörterbücher und Formelsammlungen etc.). Im Rundschreiben Nr. 21/2013 wird klargestellt, dass die Errichtung eines Stör-senders an einer Schule, um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden, nach dem Telekommunikations-gesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF, nicht zulässig ist. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich Prüfungskandi-datinnen/Prüfungskandidaten bedient haben oder bedienen könnten, sind diesen abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

Liegt seitens einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten eine Störung der ordnungsgemäßen Durch-führung der Klausurprüfung vor und wird den diesbezüglichen Anordnungen der aufsichtsführenden Lehrkraft nicht Folge geleistet, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen (§ 18 Abs. 1 PrO BMHS).

Dazu wird im Rundschreiben Nr. 21/2013 weiter ausgeführt, dass die Störung geeignet sein muss, den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausurprüfung zu verhindern.

Ein Ausschluss einer Kandidatin/eines Kandidaten ist nicht notwendiger Weise mit einer Nichtbeurteilung verbunden. Wird eine störende Kandidatin/ein störender Kandidat vor Ablauf der anberaumten Prüfungsdauer des Raumes verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, so ist ihr/sein Verhalten nicht in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Die erbrachte Leistung – bis zum Zeitpunkt des Verweises aus dem Prüfungsraum – ist zu beurteilen. Anders stellt sich die Situation bei Kandidatinnen/Kandidaten dar, die durch ihr störendes Verhalten (zB inhaltliche Erörterung einer Frage mit der Sitznachbarin/dem Sitznachbar) eine Leistung vortäuschen. Die vorgetäuschte Leistung wird nicht beurteilt (§ 18 Abs. 4 SchUG).

EXKURS: Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten mit Körper- oder Sinnesbehinderung

Die Festlegung der Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden; die zu treffenden Maßnahmen müssen auf Vorschlägen der Schulleitung beruhen. Den betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten sind die nötigen Hilfsmittel (zB Gebärdendolmetscher/in, Blindenschrift) zur Verfügung zu stellen, wobei das Anforderungsprofil der Reife- und Diplomprüfung dadurch nicht gemindert oder geändert werden darf.

Die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen im konkreten Einzelfall obliegt der Schulleitung (§ 3 Abs. 4 PrO BMHS).

Die Änderung der Rahmenbedingungen bezieht sich auf die Möglichkeit, mehr Zeit für die Durchführung der Klausurprüfung zu geben oder spezielle, vor allem elektronische Hilfsmittel, verwenden zu können. Bei Legasthenie empfiehlt sich die Möglichkeit der Verwendung eines PCs mit einem Textverarbeitungskorrekturprogramm (Rechtschreibthesaurus), der dem in der PrO BMHS genannten „elektronischen Wörterbuch“ entspricht. Bei Prüfungen in speziellen Umgebungen (zB Unterricht im Krankenhaus) sind die Bedingungen entsprechend anzupassen.

Wenn die Beeinträchtigung der Kandidatin/des Kandidaten durch ein medizinisches bzw. psychologisches Attest und eine Stellungnahme der/des jeweiligen Jahrgangsvorständin/-vorstandes dokumentiert ist, wird die Schulaufsicht zwischen Lehrkräften der Schule, der Schulleitung und dem BMBWF/Abt. VI/6 (Standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung) koordinieren, um die spezielle Durchführung der Reife- und Diplomprüfung vorzubereiten und durchführen zu können. Erziehungsberechtigte bzw. die eigenberechtigten Schülerinnen/Schüler sind in die Vorbereitung miteinzubeziehen.

2.4 Mündliche Kompensationsprüfung

Die rechtlichen Grundlagen sind in § 34 Abs. 3 Z 2, § 36a Abs. 2 und § 38 Abs. 4 SchUG sowie § 19 PrO BMHS zu finden.

Sofern Klausurarbeiten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Möglichkeit, bis spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung eine mündliche Kompensationsprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet zu beantragen. Die Termine für die Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten werden vom BMBWF festgelegt, jene für Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten von der zuständigen Schulbehörde.

Die Aufgabenstellungen in den **standardisierten Prüfungsgebieten** der Kompensationsprüfung werden zentral vom BMBWF entwickelt, evaluiert und den Standorten genauen Verfahrensbestimmungen folgend zu den Prüfungsterminen übermittelt. Detaillierte Informationen über die mündlichen Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten sind auf der Homepage www.srdp.at zu finden.

Die Aufgabenstellungen im **nicht standardisierten Prüfungsgebiet** der Kompensationsprüfung sind von den Prüferinnen/Prüfern auszuarbeiten und haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten. Sie müssen der zuständigen Schulbehörde im Dienstweg gemeinsam mit den Aufgabenstellungen der nicht standardisierten schriftlichen Klausurarbeit zur Genehmigung vorgelegt werden (Anhang ./4: Formular „Aufgabenstellung für die nicht standardisierte Kompensationsprüfung“).

Wie bei allen Klausurarbeiten sind erlaubte Hilfen und Hilfsmittel in der Aufgabenstellung anzuführen. Diese müssen aus dem Unterricht bekannt sein und dürfen die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen (§ 19 Abs. 2 iVm § 14 PrO BMHS).

2.5 Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung

Hier gilt (anders als für die mündlichen Teilprüfungen), dass eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Vorbereitungsfrist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 10 Minuten nicht unterschreiten und 25 Minuten nicht überschreiten darf. Die Kompensationsprüfung ist keine öffentliche Prüfung.

Die Entscheidung über eine Teilbeurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ ist der Kandidatin/dem Kandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich („Benachrichtigung“) bekannt zu geben (§ 18 Abs. 4 PrO BMHS). Bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung kann die betroffene Kandidatin/der betroffene Kandidat eine mündliche Kompensationsprüfung im selben Prüfungstermin beantragen (§ 19 Abs. 1 PrO BMHS).

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der mündlichen Kompensationsmöglichkeit (§ 36a Abs. 2 SchUG) und die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin (1. Nebentermin) die negativ beurteilte Klausurarbeit wiederholen.

Nach Abwicklung der jeweiligen Kompensationsprüfung ist durch die prüfende Lehrkraft (einvernehmlich mit der Beisitzerin/dem Beisitzer) möglichst zeitnahe der (begründete) Beurteilungsantrag abzugeben und die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes der Klausurprüfung durch die Prüfungskommission aufgrund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der Kompensationsprüfung im besten Fall mit „Befriedigend“ festzusetzen (§ 38 Abs. 5 SchUG).

Wird die mündliche Kompensationsprüfung nicht in Anspruch genommen, dann ist die negativ beurteilte Klausurarbeit im nächstfolgenden Prüfungstermin auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zu wiederholen, wobei dann die gesamte Beurteilungsskala heranzuziehen ist.

3. Mündliche Prüfung

Die Rechtsgrundlagen finden sich im SchUG in § 36 (Prüfungstermine), § 37 (Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang), § 38 (Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung) und § 40 (Wiederholen von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten) sowie in den §§ 19a bis 23 und 91 PrO BMHS.

3.1 Prüfungsgebiete

Die mündliche Prüfung umfasst zusätzlich zu der bei drei schriftlichen Klausurarbeiten abzulegenden entsprechenden mündlichen Teilprüfung (Variante 1 oder 2) zwei weitere Teilprüfungen:

- eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ **und**
- eine mündliche Teilprüfung nach Wahl im Prüfungsgebiet

- „Komplementärfach“ oder
- „Religion“ oder
- „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder
- „Zweite lebende Fremdsprache“, sofern der Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
- „Geschichte und Politische Bildung“.

Prüfungskombinationen – Reife- und Diplomprüfung

	Variante 1	Variante 2		Variante 3
	Diplomarbeit	Diplomarbeit		Diplomarbeit
Schriftlich	Fachklausur - BWR	Fachklausur - BWR	Schriftlich	Fachklausur - BWR
	Deutsch*	Deutsch*		Deutsch*
	AMAT*	LFS (Englisch)*		LFS (Englisch)*
Mündlich	Fachkolloquium**	Fachkolloquium**	Mündlich	AMAT*
	LFS (Englisch)**	AMAT**		Fachkolloquium**
	Wahlfach**	Wahlfach**		Wahlfach**

*) standardisiert in D, LFS, AMAT **) mit vom Fachkollegium an Standort vorgegeben Themenbereichen

Abb. 2: Reife- und Diplomprüfung - Varianten der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Die Prüfungsgebiete und die Pflichtgegenstände des Fachkolloquiums bzw. Komplementärfaches sind von der Schulleitung innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen (Anhang ./1: Formular „1. Kundmachung“).

3.2 Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

Die rechtlichen Grundlagen sind in § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG sowie § 21 PrO BMHS zu finden.

Für alle mündlichen Prüfungsgebiete sind Themenbereiche festzulegen. Diese bilden die Grundlage für die Entwicklung konkreter Aufgabenstellungen. Die festgelegten Themenbereiche sind bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung kundzumachen (Anhang ./2: Formular „2. Kundmachung“).

Im Fall einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung (§ 36 Abs. 3 SchUG) müssen die Themenbereiche spätestens zum Ende des vorletzten Jahrganges festgelegt und kundgemacht werden (Rundschreiben Nr. 21/2013).

Die Bestimmungen zur Kundmachung von Verordnungen sind in § 79 SchUG festgelegt. Die Kundmachung erfolgt einen Monat lang durch Anschlag in der Schule, dann durch Hinterlegung bei der Schulleitung. Die Schülerinnen/Schüler und die Erziehungsberechtigten müssen in geeigneter Weise auf die Kundmachung hingewiesen werden. Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – die Themenbereiche den Schülerinnen/Schülern in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.

Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt auf einer von der Schulleitung einzuberufenden Konferenz der jeweiligen Fachlehrerinnen/Fachlehrer der Pflichtgegenstände der Prüfungsgebiete und erforderlichenfalls weiterer fachkundiger Lehrerinnen/Lehrer (§ 21 Abs. 1 PrO BMHS). Sollte es in bestimmten Prüfungsgebieten (zB Geschichte und Politische Bildung) nur eine Fachlehrerin/einen Fachlehrer geben, dann wird diese Fachkonferenz durch weitere „fachkundige“ Lehrkräfte, d.h. solche „verwandter“ Unterrichtsgegenstände (zB Deutsch), ergänzt. Die Entscheidung, ob und wie viele weitere fachkundige Lehrkräfte zur Konferenz einberufen werden, liegt in der Zuständigkeit der Schulleiterin/des Schulleiters.

Unter Fachlehrerinnen/Fachlehrer (vgl. § 14 Luf BSchG) werden die Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand besitzen (unabhängig davon, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand auch unterrichten) oder – ohne Lehrbefähigung – diesen Unterrichtsgegenstand im entsprechenden Schuljahr (zB mit Sondervertrag) unterrichten. Alle Fachlehrerinnen/Fachlehrer sind somit Mitglieder der Fachkonferenz zur Festlegung der Themenbereiche gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG.

Die Anzahl der Themenbereiche muss den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden des Prüfungsgebietes angemessen sein, alle Lehrplanbereiche abdecken und für jede Abschlussklasse festgelegt werden (§ 21 Abs. 1 PrO BMHS). Für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen wird die Bandbreite mit mindestens 6 und bis zu 12 Themenbereichen pro Prüfungsgebiet festgelegt.

Bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, müssen nicht alle Themenbereiche alle Pflichtgegenstände einschließen, d.h. es sind auch Themenbereiche zulässig, die nur einen Pflichtgegenstand betreffen. Es ist jedoch eine möglichst große Anzahl übergreifender Themenbereiche anzustreben.

Es wird empfohlen, die von den Arbeitskreisen (Deutsch, Englisch und Angewandte Mathematik) ausgearbeiteten Vorschläge für Themenbereiche als Grundlage der Entscheidung über die Themenbereiche am Standort zu verwenden.

3.3 Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

Die Prüferinnen/Prüfer haben für jeden Themenbereich eine ausreichende Anzahl von konkreten Aufgabenstellungen auszuarbeiten. Es empfiehlt sich als Mindestanzahl pro Themenbereich die maximale Anzahl der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten eines Prüfungsgebietes eines Halbtages (HT).

Beispiel: Am ersten HT treten 5 Kandidatinnen/Kandidaten im Prüfungsgebiet Fachkolloquium mit 6 Themenbereichen an; es sind für jeden Themenbereich 5 Aufgabenstellungen, somit gesamt 30 Aufgabenstellungen zu erarbeiten. D.h., wenn die Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs organisatorisch an unterschiedlichen Halbtagen geprüft werden, dann können bereits ausgegebene Aufgabenstellungen an anderen Halbtagen nochmals ausgegeben werden. Es ist jedenfalls auszuschließen, dass eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat während ihrer/seiner Vorbereitungszeit eine Prüfung mit derselben Aufgabenstellung mitverfolgen kann. Es muss sichergestellt sein, dass alle Kandidatinnen/Kandidaten bis zum Schluss aus allen Themenbereichen wählen können und diese mit Aufgabenstellungen gefüllt sind.

Die inhaltliche Gestaltung der Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung erfolgt auf Basis der Lehrpläne sowie der Bildungsstandards. Bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, ist eine möglichst große Anzahl übergreifender Aufgabenstellungen anzustreben, es müssen jedoch nicht alle Aufgabenstellungen gegenstandsübergreifend sein (vgl. auch analoge Regelung bei den Themenbereichen).

Gemäß § 22 Abs. 1 PrO BMHS hat die Aufgabenstellung für die mündlichen Teilprüfungen jedenfalls von einer Problemstellung auszugehen, dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen und ist schriftlich vorzu-

legen. Sie kann in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls Begleitmaterial beizustellen und die allenfalls zur Aufgabebearbeitung erforderlichen Hilfsmittel sind vorzulegen.

Kompetenzorientierung erfordert eine über bloße Reproduktion von gelernten Inhalten hinausgehende eigenständige Leistung, wobei selbstverständlich immer auf die im Unterricht vermittelten Kompetenzen Bedacht zu nehmen ist. Ausschließlich Stichworte oder plakative „Überschriften“ als Aufgabenstellung entsprechen keinesfalls den genannten Kriterien. Die Aufgabenstellung ist in ein fachlich berufsbezogenes Umfeld einzubetten. Zielsetzung ist es, die Kandidatin/den Kandidaten zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.

Im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten (§ 22 Abs. 3 PrO BMHS). Zur Unterstützung bei der Vorbereitung wird empfohlen, den „Wegweiser zur kompetenzorientierten mündlichen Reifeprüfung in den Fremdsprachen“ als Grundlage heranzuziehen; dieser kann unter www.cebs.at heruntergeladen werden.

Neben der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Beurteilungsraster wird auch ein **Erwartungskatalog** empfohlen. Durch dessen Erstellung können Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer den Umfang der Prüfung sowie die Beurteilbarkeit der Aufgabenstellung nochmals reflektieren und damit eine größere Reliabilität, Validität und Objektivität des Prüfungsgeschehens und des Beurteilungsvorganges erreichen.

Die Ausprägung der Erwartungskataloge kann je nach Prüfungsgebiet sehr unterschiedlich sein. Die Bandbreite reicht von der vollständigen Lösung der Aufgaben (Angewandte Mathematik) bis zur reinen Zusammenschau der Handlungsaufforderungen (Operatoren) und des Beurteilungsschemas (Sprachen).

Wie kann ein Erwartungskatalog aussehen?

- Im Anforderungsbereich „Reproduktion“/Ebene 1: durch Markieren der Kernaussagen eines Textes oder durch Anbringen von Ergänzungen am Rand des Textes, Daten und Fakten in Stichwörtern.
- Im Anforderungsbereich „Transfer“/Ebene 2: ggfs. durch Auflistung einer Auswahl von Inhalten, die als Antwort möglich sind.
- Im Anforderungsbereich „Reflexion und Problemlösung“/Ebene 3: hier kommt es auf die Argumentations- und Problemlösungskompetenz der Kandidatin/des Kandidaten an. Daher ist eine vorgefertigte Gedankensammlung für diesen Prüfungsteil nicht zielführend.

3.4 Durchführung der mündlichen Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung ist die Schulleitung verantwortlich. Sie hat alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die/Der Vorsitzende hat für den rechtskonformen Prüfungsablauf zu sorgen (§ 23 Abs. 2 und 3 PrO BMHS).

Die Prüferin/Der Prüfer hat für jeden Themenbereich eine entsprechende Anzahl von Aufgabenstellungen inklusive allfälliger Beilagen auszuarbeiten. Es wird empfohlen, diese Aufgabenstellungen samt allfälliger Beilagen bis **spätestens** drei Tage vor Beginn der Prüfung der Schulleitung in doppelter Ausfertigung einschließlich des Beurteilungsrasters und ggfs. eines Erwartungskataloges zu übergeben.

Für den Fall, dass die Aufgabenstellungen im Rahmen der mündlichen Prüfung der/dem Vorsitzenden und der Prüferin/dem Prüfer sowie Beisitz digital vorgelegt werden bzw. vorliegen, reicht die Vorlage in Papierform in einmaliger Ausfertigung für die Kandidatin/den Kandidaten. Empfehlenswert ist in diesem Fall zusätzlich einen USB-Stick mit allen Aufgabenstellungen spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung in der Schulleitung abzugeben.

Ein für alle Prüfungsgebiete vorgegebenes, einheitliches Layout der Aufgabenstellungen an jedem Schulstandort wird dringend empfohlen.

In der unterrichtsfreien Zeit vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung (des Haupttermins) können für erstmalig antretende Kandidatinnen/Kandidaten Arbeitsgruppen zur Prüfungsvorbereitung eingerichtet werden; die Vorbereitung hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen, um exemplarisch prüfungsrelevante Kompetenzanforderungen zu behandeln und die Kandidatinnen/Kandidaten mit dem Prüfungsmodus vertraut zu machen (§ 23 Abs. 1 PrO BMHS).

Alle von der (Fach)lehrer/innenkonferenz für das jeweilige Prüfungsgebiet festgelegten Themenbereiche sind der/dem Vorsitzenden **spätestens** zu Beginn des Prüfungstages zur Kenntnis zu bringen.

Diese/Dieser hat der Kandidatin/dem Kandidaten alle Themenbereiche so vorzulegen, dass bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche zwei Themenbereiche die Kandidatin/der Kandidat zieht. Einer dieser beiden Themenbereiche wird von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählt und ist zu protokollieren (§ 21 Abs. 2 PrO BMHS). Es eignen sich dazu beispielsweise Karten, die auf der Vorderseite den Themenbereich vermerkt haben und sich auf der Rückseite nicht voneinander unterscheiden.

Aus dem gewählten Themenbereich wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der Prüferin/dem Prüfer eine konkrete Aufgabenstellung in schriftlicher Form inklusive allfälliger Beilagen ausgehändigt (§ 22 Abs. 1 PrO BMHS).

Den Kandidatinnen/Kandidaten ist eine hinsichtlich Prüfungsgebiet und Aufgabenstellung angemessene Vorbereitungsfrist von mindestens 20 Minuten einzuräumen (§ 23 Abs. 4 PrO BMHS).

Die mündliche Prüfung ist in Form eines **Prüfungsgesprächs** zu führen, wobei nicht mehr Zeit zu verwenden ist, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf jedoch 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten (ACHTUNG - andere Vorbereitungs- und Prüfungszeiten bei den Kompensationsprüfungen).

Im Einvernehmen zwischen Prüferin/Prüfer sowie Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat können mündliche Teilprüfungen (ausgenommen in sprachlichen Prüfungsgebieten) zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wobei mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Leistungsbeurteilung außer Betracht zu bleiben haben. Die Verwendung der lebenden Fremdsprache ist im Zeugnis beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken (§ 23 Abs. 5 PrO BMHS).

Die Beisitzerin/der Beisitzer ist Kommissionsmitglied mit Rechten und Pflichten. Die Prüferin/der Prüfer führt durch die Prüfung, die Beisitzerin/der Beisitzer kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen oder auch – wie im Wegweiser zur mündlichen RDP in den Fremdsprachen ausgeführt – das Prüfungsgeschehen beobachten und eventuell anhand des Beurteilungsrasters dokumentieren.

Nach Abwicklung der jeweiligen mündlichen Teilprüfung ist durch die prüfende Lehrkraft (einvernehmlich mit der Beisitzerin/dem Beisitzer) möglichst zeitnahe der (begründete) Beurteilungsantrag abzugeben. Da die Prüfungskommission mindestens einmal pro Prüfungstag zusammentritt, wird (auch seitens der Bundesreifeprüfungskommission) eine unmittelbar darauffolgende Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten empfohlen.

Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten gemäß § 39 SchUG ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden (Anlage 11 der Zeugnis-VO: „Reife- und Diplomprüfungszeugnis“¹⁵).

Über die Zulässigkeit eines Widerspruches gegen die Entscheidung des Nichtbestehens der Reife- und Diplomprüfung gemäß § 38 Abs. 6 Z 4 SchUG ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweislich zu informieren.

4. Vorgezogene Teilprüfungen

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 36 Abs. 3 SchUG.

Die Schulleiterin/Der Schulleiter kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen Gründen durch Verordnung spätestens in der ersten Woche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe festlegen, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung **alle** Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben, wenn

1. der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und
2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe (= 1. Nebentermin zum Haupttermin der vorletzten Schulstufe).

Die Themenbereiche der hievon betroffenen Prüfungsgebiete sind spätestens zum Ende des vorletzten Jahrganges festzulegen und bekannt zu machen.

Außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts vor dem Prüfungstermin der vorgezogenene Teilprüfung können für erstmalig antretende Kandidatinnen/Kandidaten Arbeitsgruppen zur Prüfungsvorbereitung eingerichtet werden; die Vorbereitung hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen, um exemplarisch prüfungsrelevante Kompetenzanforderungen zu behandeln und die Kandidatinnen/Kandidaten mit dem Prüfungsmodus vertraut zu machen (§ 23 Abs. 1 PrO BMHS).

Auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten kann ein Zeugnis über die Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung ausgestellt werden (Anlage 9 der Zeugnis-VO: „Zeugnis über die Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung der Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung“).

5. Zusatzprüfungen

Die Rechtsgrundlagen finden sich in § 41 SchUG sowie § 2 Abs. 5 PrO BMHS.

Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind gemäß § 41 SchUG über Antrag berechtigt, Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind (Universitätsberechtungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 idgF) und an der Schule geeignete Prüferinnen/Prüfer zur Verfügung stehen.

Die Zusatzprüfungen betreffen Unterrichtsgegenstände, die für ein Weiterstudium an einer Universität benötigt werden, aber im Regelfall keine Prüfungsgebiete der Reifeprüfung sind (zB Latein, Darstellende Geometrie).

Auf Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 41 SchUG sind die Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 des 3. Abschnittes der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 idgF, anzuwenden.

¹⁵ Im Falle der Festlegung der Gesamtbeurteilung mit „Nicht bestanden“ sind die Berechtigungen durchzustreichen bzw. werden diese gar nicht aufgedruckt.

Organisation

Für die Regelung der Zeitstruktur und die Organisation der mündlichen Teilprüfungen ist die Schulleitung zuständig. Aufgrund der Möglichkeit, Aufgabenstellungen aus einem Themenbereich bei einer Einteilung in Halbtage sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag zu vergeben, werden pro Halbtage in etwa zwanzig Prüfungen bei einer durchschnittlichen Prüfungsdauer von 15 Minuten empfohlen (5 Stunden). Jeder Halbtage ist dabei mit einer Konferenz abzuschließen und die Ergebnisse sollen den Kandidatinnen/Kandidaten unmittelbar darauf bekannt gegeben werden.

„Checkliste“ für die Schulleitung (siehe auch Anhang – Aktivitätenkalender)

Im Vorfeld

- Bekanntgabe der Pflichtgegenstände für das »Fachkolloquium« sowie für das »Komplementärfach« innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag an der Amtstafel = 1. Kundmachung)
- Bekanntgabe der festgelegten Themenbereiche bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung (= 2. Kundmachung)
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Vorlage folgender Informationen und Unterlagen:
 - Übersicht der Diplomarbeits Themen
 - Kundmachungen über die standortspezifischen Prüfungsgebiete sowie Themenbereiche der mündlichen Prüfung
 - Bekanntgabe des/der Prüfungstage/s, des Prüfungsortes und der Prüfungszeiten
 - Liste der Kandidatinnen/Kandidaten
 - Prüfungseinteilung (Diplomarbeitspräsentation, allf. Kompensationsprüfungen sowie mündliche Prüfung)
 - Protokoll(e) der (Klausur)Konferenz(en)
 - Jahresnotenübersicht des Abschlussjahrganges
 - Muster des Zeugnisformulars, Zeugniserläuterungen

Spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der/dem Vorsitzenden vorzulegende Unterlagen:

- Prüfungsprotokoll
- Zeitplan und Prüfungsübersicht
- Themenbereiche
- Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten
- Beurteilungsraster und ggfs. Erwartungskatalog pro Aufgabenstellung
- Protokoll der (Klausur)Konferenz(en) samt Beilagen
- Jahresnotenübersicht des Abschlussjahrganges
- Klausurarbeiten und ggf. Ergebnisse der Kompensationsprüfung(en)
- Diplomarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen

Während der Prüfungen ist organisatorisch auf Folgendes zu achten:

- Verwendung einheitlicher Prüfungsformulare
- Ständige Anwesenheit der jeweiligen Prüfungskommission
- Einhaltung der Prüfungszeit, Protokollführung

Die Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers erfolgt durch die Schulleitung, wobei es sich um eine Person aus dem Kreise der Prüfungskommission handeln kann (zB Jahrgangsvorständin/-vorstand) oder auch um eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Prüfungskommission ist (Rundschreiben Nr. 21/2013).

„Checkliste“ für Prüferinnen/Prüfer bzw. Klassenvorständin/-vorstand:

- Information der Kandidatinnen/Kandidaten über Prüfungsablauf und Prüfungsmodalitäten; Hinweis auf anlassgemäße Kleidung im Vorfeld
- Abgabe der ausformulierten Aufgabenstellungen in zweifacher Ausfertigung inklusive notwendiger Beilagen – den Themenbereichen zugeordnet – spätestens drei Tage vor dem ersten Prüfungstag bei der Schulleitung (oder nach Vereinbarung einfach sowie digital)
- Im Falle der negativen Beurteilung eines Prüfungsgebietes: Begründung auf dem Prüfungsprotokoll bzw. im Katalog

ANHANG

Musterformulare

Anhang ./1: Formular „1. Kundmachung“

Anhang ./2: Formular „2. Kundmachung“

Anhang ./3: Formular „Aufgabenstellung für die nicht standardisierte Klausurarbeit“

Anhang ./4: Formular „Aufgabenstellung für die nicht standardisierte Kompensationsprüfung“

Linksammlung

Aktivitätenkalender

Langstempel / Bezeichnung der Schule

1. KUNDMACHUNG
(gemäß § 79 Abs. 1 SchUG idgF)

**Prüfungsgebiete „Fachkolloquium“ sowie „Komplementärfach“ zur Reife- und Diplomprüfung
Haupttermin 20../..**

Gemäß § 91 Abs. 6 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF werden zur mündlichen Prüfung die Pflichtgegenstände für die Prüfungsgebiete „Fachkolloquium“ und „Komplementärfach“ bekannt gegeben.

I. Die mündliche Teilprüfung „Fachkolloquium“ umfasst gemäß § 91 Abs. 2 der Prüfungsordnung BMHS zwei im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtete fachtheoretische Pflichtgegenstände gemäß Abs. 5 und es wird nach Wahl der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten festgelegt:

Fachkolloquium 1 / Pflichtgegenstände

.....

Fachkolloquium 2 / Pflichtgegenstände

.....

Fachkolloquium 3 / Pflichtgegenstände

.....

II. Die mündliche Teilprüfung „Komplementärfach“ umfasst gemäß § 91 Abs. 3 der Prüfungsordnung BMHS einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht zum Fachkolloquium gewählten fachtheoretischen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 5 und es wird nach Wahl der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten festgelegt:

Komplementärfach 1 / Pflichtgegenstand

.....

Komplementärfach 2 / Pflichtgegenstand

.....

Komplementärfach 3 / Pflichtgegenstand

.....

.....
Datum

.....
Schulleiterin / Schulleiter

Langstempel / Bezeichnung der Schule

2. KUNDMACHUNG
(gemäß § 79 Abs. 1 SchUG idgF)

Themenbereiche für die Prüfungsgebiete zur Reife- und Diplomprüfung Haupttermin 20../..

Gemäß § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF, werden die von der jeweiligen FachlehrerInnenkonferenz festgelegten Themenbereiche zu den Prüfungsgebieten bekannt gegeben:

Prüfungsgebiet / Pflichtgegenstand	Themenbereiche
Lebende Fremdsprache (Englisch):	
Angewandte Mathematik:	
Fachkolloquium 1 / Pflichtgegenstände:	
Fachkolloquium 2 / Pflichtgegenstände:	

Fachkolloquium 3 / Pflichtgegenstände:	
Komplementärfach 1 / Pflichtgegenstand:	
Komplementärfach 2 / Pflichtgegenstand:	
Komplementärfach 3 / Pflichtgegenstand:	
Religion	

Kultur und gesellschaftliche Reflexion (Literarische Bildung, Medien)	
Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)	
Geschichte und Politische Bildung	

.....
Datum

.....
Schulleiterin / Schulleiter

Langstempel / Bezeichnung der Schule

Reife- und Diplomprüfung
Aufgabenstellung für die nicht standardisierte Klausurarbeit
 Haupttermin 20.. / Herbsttermin 20.. (=1. Nebentermin) / Wintertermin 20.. (=2. Nebentermin)

Jahrgang:	
Prüfungsgebiet:	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
Prüfungstag:	
Arbeitszeit:	300 Minuten (5 Stunden)
Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten:	
Name der Prüferin / des Prüfers:	
Anzahl der Aufgabenblätter:	
Elektronische Hilfsmittel (Software):	

Aufgabenstellung samt Inhaltsübersicht der Einzelaufgaben:

(Stempel der Schule / Unterschrift der Prüferin / des Prüfers auf den jeweiligen Aufgabenblättern)

Gepprüft:

Rundsiegel

.....
Datum.....
Schulleiterin / Schulleiter

Genehmigt:

Rundsiegel

.....
Datum.....
Schulaufsicht

 Langstempel / Bezeichnung der Schule

Reife- und Diplomprüfung
Aufgabenstellung für die nicht standardisierte Kompensationsprüfung
 Haupttermin 20.. / Herbsttermin 20.. (=1. Nebentermin) / Wintertermin 20.. (=2. Nebentermin)

Jahrgang:	
Prüfungsgebiet:	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
Prüfungstag:	
Name der Prüferin / des Prüfers:	
Anzahl der Aufgabenblätter:	
Anzahl der Beilagen:	
Elektronische Hilfsmittel (Software):	

Aufgabenstellung samt Inhaltsübersicht der Einzelaufgaben:

(Stempel der Schule / Unterschrift der Prüferin / des Prüfers auf den jeweiligen Aufgabenblättern)

Gepprüft:

Rundsiegel

.....
Datum

.....
Schulleiterin / Schulleiter

Genehmigt:

Rundsiegel

.....
Datum

.....
Schulaufsicht

Linksammlung

Diplomarbeiten an Berufsbildenden Schulen (BBS)

<http://www.diplomarbeiten-bbs.at/>

Diplomarbeiten-Datenbank (mit Login für Hauptbetreuer/in, Hauptverantwortliche/n Schüler/in)

<https://diplomarbeiten.berufsbildendeschulen.at/>

BMBWF-Website zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung (sRDP)

www.srdp.at

Center für berufsbezogene Sprachen (CEBS)

www.cebs.at

Wegweiser zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung Sprachen - Leitfaden

https://www.cebs.at/fileadmin/user_upload/produkte/CEBS-Wegweiser_muendl._RDP_V-2014-hr.pdf

Schulrecht

<https://www.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

Bildungsstandards

<http://www.bildungsstandards.berufsbildendeschulen.at/home.html>

Aktivitätenkalender

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT								TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMB WF/ SB	DIR/ AV	SF	ÜB	PR/ BT	JV	K	V	
Allgemeine Information über die Reife- und Diplomprüfung									
Information an die Kandidatinnen/Kandidaten		x							2. Semester der vorletzten Schulstufe
DIPLOMARBEIT (DA)									
Festlegung des Termins für die erstmalige Abgabe der DA (SchUG § 36 Abs. 4 Z 1 iVm § 10 Ab. 1 PrO BMHS)	x								Erstmalige Abgabe bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung
Themenfindung und Teambildung					x			x	2. Semester der vorletzten Schulstufe
Einteilung der Betreuerinnen/Betreuer		x			x				2. Semester der vorletzten Schulstufe
Themenfestlegung (PrO BMHS § 8 Abs. 1) sowie Antragstellung (in der DA-Datenbank) und (elektronische) Freigabe durch die (Haupt)Betreuerin/den (Haupt)Betreuer und die Schulleitung		x			x			x	2. Semester der vorletzten Schulstufe, jedoch spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe
(Elektronische) Genehmigung der Themenanträge durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Nachfrist zur (elektronischen) Vorlage neuer Themen (SchUG § 37 Abs. 2 Z 2 iVm PrO BMHS § 8 Abs. 2)	x								Bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe
Erarbeitung und Dokumentation der DA (PrO BMHS § 9 Abs. 1 und 2)								x	Außerhalb der Unterrichtszeit
Betreuung der Kandidatinnen/Kandidaten und laufende Dokumentation (SchUG 37 Abs. 4 iVm PrO BMHS § 9 Abs. 3)					x				Letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Festlegung der Termine zur Präsentation und Diskussion der DA (SchUG § 36 Abs. 4 Z 3)	x								Jährliche Festlegung der zuständigen Schulbehörde
Öffentliche Präsentation und Diskussion der DA (SchUG § 36 Abs. 2 Z 1a iVm PrO BMHS § 9 Abs. 4, SchUG § 37 Abs. 5)		x			x	x	x	x	Zwischen DA-Abgabetermin und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins
Beurteilung des Prüfungsgebiets Diplomarbeit durch die Prüferin/den Prüfer mittels eines begründeten Notenantrags (SchUG § 38 Abs. 2)					x				Am jeweiligen Präsentationstag
(Gegebenenfalls) Beurteilungskonferenz der Prüfungskommission über DA nach durchgeführter Präsentation/Diskussion (SchUG § 38 Abs. 2)		x	x		x	x		x	Am Ende des/der Präsentationstage/s
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen der DA mittels Benachrichtigung		x						x	Im Anschluss an die Beurteilungskonferenz ("Benachrichtigung")
Festlegung eines neuen Themas im Falle einer negativen Beurteilung (SchUG § 40 Abs. 2 iVm PrO BMHS § 8 Abs. 3) und Vorlage durch die Schulleitung		x			x			x	Innerhalb von längstens vier Wochen nach der Beurteilungskonferenz
Genehmigung des neuen Themas durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Frist zur Vorlage neuer Themen (PrO BMHS § 8 Abs. 3)	x								Innerhalb einer Woche nach Vorlage oder Setzung einer Nachfrist
ZULASSUNG ZUR KLAUSURPRÜFUNG									
Wiederholungsprüfung auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten (SchUG § 23 1a) - Ersatz für Jahresprüfung (<i>Übergangsregelung bis 31. August 2020</i>) - für die Durchführung gilt § 22 LBVO					x			x	Zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT							TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMBWF/SB	DIR/AV	SF	ÜB	PR/BT	JV	K	
KLAUSURPRÜFUNG								
Standardisierte Klausurarbeiten (Deutsch, Lebende Fremdsprache oder/und Angewandte Mathematik)								
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 4 Z 2)	x							Verordnung des BMBWF
Wahl der Prüfungsgebiete der schriftlichen Klausurarbeiten sowie deren Bekanntgabe durch die Kandidatinnen/Kandidaten (PrO BMHS § 90 Abs.1)							x	Bis Mitte Dezember der letzten Schulstufe
Bedarfsmeldung für Prüfungsunterlagen (Prüfungsgebiete, Kandidatinnen/Kandidaten, Gruppen/Klassen)		x						Eingabe durch die Schule über eine gesicherte Online-Plattform des BMBWF - siehe sRDP-Schulkalender
Rückbestätigungsmeldung		x		x				Nach Abschluss und Überprüfung der Dateneingabe
Erlas des BMBWF zur Vorbereitung und Durchführung der standardisierten Klausurarbeiten sowie Kompensationsprüfungen	x							Ab Februar der letzten Schulstufe für den Haupttermin (für die Nebentermine gesondert)
Bekanntgabe des genauen Zeitpunkts (Uhrzeit) für die Klausurarbeiten gemäß Erlass des BMBWF durch Anschlag in der Schule (PrO BMHS § 18 Abs. 2)		x						Spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Protokollierte Übernahme der Prüfungsunterlagen durch definierte Übernahmsberechtigte; Kontrolle auf Vollständigkeit gemäß Vorgaben BMBWF und Geheimhaltung (PrO BMHS § 13 Abs. 1)		x		x				Nach schriftlicher Ankündigung des Lieferzeitpunkts gesicherte zeitnahe Zustellung vor Beginn der Klausurarbeiten; sichere Verwahrung (Prüfungsunterlagen samt Überprüfungsprotokoll) im Direktionssafe
Durchführung - Öffnung der Kuverts und Verteilung der Aufgabenhefte; Sicherstellung der Aufsicht (PrO BMHS § 18 Abs. 1)		x			x			Direkt vor Beginn der Klausurarbeiten vor den Kandidatinnen/Kandidaten
Abgabevermerk der Klausurarbeit (Datum/Uhrzeit/Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll (PrO BMHS § 18 Abs. 5)					x		x	Unmittelbar bei Abgabe der Klausurarbeiten
Aushändigung der Korrektur- und Beurteilungsanleitungen an die Prüferinnen/Prüfer (PrO BMHS § 13 Abs. 1)		x			x			Jeweils am Ende der betreffenden Klausurarbeiten durch die Schulleitung
Korrektur und begründeter Beurteilungsvorschlag durch die Prüferinnen/Prüfer - Notenantrag (SchUG § 38 Abs. 3)					x			Unmittelbar nach Abgabe und Korrektur der Klausurarbeiten
Beurteilungskonferenz der Prüfungskommission über schriftliche (standardisierte/nicht standardisierte) Klausurarbeiten und DA nach durchgeführter Präsentation/Diskussion (SchUG § 38 Abs. 2, 3)		x	x		x	x	x	Ehestmöglich nach Vorliegen der Korrekturergebnisse
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen der Klausurarbeiten sowie der DA mittels Benachrichtigung (PrO BMHS § 18 Abs. 4)		x						Frühestmöglich, jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen ("Benachrichtigung")

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT								TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMB WF/ SB	DIR/ AV	SF	ÜB	PR/ BT	JV	K	V	
KLAUSURPRÜFUNG									
Nicht standardisierte Klausurarbeit (Betriebswirtschaft und Rechnungswesen)									
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 4 Z 2)	x								Jährliche Festlegung der zuständigen Schulbehörde
Vorschlag der Aufgabenstellung inkl. Hilfsmittel, Beilagen und Erwartungskatalog an die zuständige Schulbehörde (PrO BMHS § 14 Abs.1, 2)		x			x				Spätestens bis 15. März (Haupttermin); Ende des Schuljahres, jedoch spätestens 15. August (Herbsttermin); spätestens 15. Dezember (Wintertermin) des jeweiligen Kalenderjahres
Zustimmung zur Aufgabenstellung durch die zuständige Schulbehörde, Geheimhaltung an der Schule (PrO BMHS § 14 Abs. 3)	x	x							Innerhalb von drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung; sichere Verwahrung im Direktionssafe
Bekanntgabe des genauen Zeitpunkts (Uhrzeit) für die Klausurarbeiten durch Anschlag in der Schule (PrO BMHS § 18 Abs. 2)		x							Spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Durchführung - Öffnung der Kuverts, Ausgabe der Aufgabenstellungen, Sicherstellung der Aufsicht (PrO BMHS § 18 Abs. 1)		x			x				Direkt vor Beginn der Klausurarbeit vor den Kandidatinnen/Kandidaten
Abgabevermerk der Klausurarbeiten (Datum/Uhrzeit/Unterschrift) auf den Arbeiten und Vermerk im Aufsichtsprotokoll (PrO BMHS § 18 Abs. 5)					x		x		Unmittelbar bei Abgabe der Klausurarbeiten
Korrektur und begründeter Beurteilungsvorschlag durch die/den Prüferin/Prüfer - Notenantrag (SchUG § 38 Abs. 3)					x				Unmittelbar nach Abgabe und Korrektur der Klausurarbeiten
Beurteilungskonferenz der Prüfungskommission über schriftliche (standardisierte/nicht standardisierte) Klausurarbeiten und DA nach durchgeführter Präsentation/Diskussion (SchUG § 38 Abs. 2, 3)		x	x		x	x		x	Ehestmöglich nach Vorliegen der Korrekturergebnisse
Nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung der Klausurarbeiten sowie der DA mittels Benachrichtigung (PrO BMHS § 18 Abs. 4)		x							Frühestmöglich, jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen ("Benachrichtigung")

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT								TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMB WF/ SB	DIR/ AV	SF	ÜB	PR/ BT	JV	K	V	
KLAUSURPRÜFUNG									
Standardisierte mündliche Kompensationsprüfung (Deutsch, Lebende Fremdsprache oder/und Angewandte Mathematik)									
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 4 Z 3)	x								Verordnung des BMBWF
Antrag (SchUG 36a Abs. 2 iVm PrO BMHS § 19 Abs. 1)							x		Spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
Übermittlung der Prüfungsaufgaben auf elektronischem Wege (elektronisch verschlüsselter Datencontainer) an die Schulleitung		x							Zeitnahe vor den Prüfungsterminen für die Kompensationsprüfungen
Übermittlung des Entschlüsselungscodes an die Schulleitung; Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung		x							Am Tag der Prüfung per SMS; sichere Verwahrung im Direktionssafe
Einsichtnahme durch die Prüferinnen/Prüfer in die Aufgabenstellungen samt Lösungen		x			x				Jeweils am Prüfungstag vor Beginn bei der Schulleitung bzw. in einem dafür vorbereiteten Raum
Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen (PrO BMHS § 19 Abs. 2 und 3 iVm § 23 Abs. 2, 3 und 4)		x			x	x	x	x	Vorbereitungszeit mindestens 30 Minuten; Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten und solange, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist, jedoch maximal 25 Minuten
Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen auch nach der Prüfung		x		x	x				Zeitliche Vorgabe BMBWF
Beurteilung der Kompensationsprüfungen nach zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen durch Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer - begründeter Notenantrag (SchUG § 38 Abs. 4)					x				Jeweils nach durchgeführter Prüfung
(Gegebenenfalls) Beurteilungskonferenz der Prüfungskommission über Kompensationsprüfungen und DA nach durchgeführter Präsentation/Diskussion (SchUG § 38 Abs. 2, 4)		x			x	x		x	Jeweils am Prüfungstag
Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung (Betriebswirtschaft und Rechnungswesen)									
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 4 Z 3)	x								Jährliche Festlegung der zuständigen Schulbehörde
Antrag (SchUG 36a Abs. 2 iVm PrO BMHS § 19 Abs. 1)							x		Spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
Vorschlag der Aufgabenstellungen inkl. Hilfsmittel, Beilagen und Erwartungskatalog an die zuständige Schulbehörde (PrO BMHS § 19 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 und 2)		x			x				Gemeinsam mit der Aufgabenstellung der nicht standardisierten Klausurarbeit - siehe Termine dazu
Zustimmung zu den Aufgabenstellungen durch die zuständige Schulbehörde, Geheimhaltung an der Schule (PrO BMHS § 19 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 3)	x	x							Innerhalb von drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung; sichere Verwahrung im Direktionssafe
Durchführung der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung (PrO BMHS § 19 Abs. 2 und 3 iVm § 23 Abs. 2, 3 und 4)		x	x		x	x		x	Vorbereitungszeit mindestens 30 Minuten; Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten und solange, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist, jedoch maximal 25 Minuten
Beurteilung der Kompensationsprüfung durch Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer - begründeter Notenantrag (SchUG § 38 Abs. 4)					x				Jeweils nach durchgeführter Prüfung
(Gegebenenfalls) Beurteilungskonferenz der Prüfungskommission über Kompensationsprüfungen und DA nach durchgeführter Präsentation/Diskussion (SchUG § 38 Abs. 2, 4)		x			x	x		x	Jeweils am Prüfungstag

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT								TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMB WF/ SB	DIR/ AV	SF	ÜB	PR/ BT	JV	K	V	
MÜNDLICHE PRÜFUNG (Lebende Fremdsprache oder Angewandte Mathematik, Fachkolloquium, Wahlfach)									
Vorbereitung									
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 4 Z 3)	x								Jährliche Festlegung der zuständigen Schulbehörde
Festlegung der Prüfungsgebiete Fachkolloquium und Komplementärfach; Kundmachung in der Schule (PrO BMHS § 91 Abs. 5 und 6)		x							Innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe (= 1. Kundmachung)
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgebiete, Kundmachung in der Schule (SchUG § 37 Abs. 2 Z 4 iVm PrO BMHS § 21)		x			x				Spätestens bis Ende November der letzten Schulstufe (= 2. Kundmachung)
Anmeldung zur mündlichen Teilprüfung - Wahlfach (PrO BMHS § 91 Abs. 1 Z 3)							x		In der ersten Schulwoche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe
Vorbereitung der Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Themenbereichen der Prüfungsgebiete (PrO BMHS § 22)					x				Spätestens drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen; sichere Verwahrung im Direktionssafe
MÜNDLICHE PRÜFUNG (Lebende Fremdsprache oder Angewandte Mathematik, Fachkolloquium, Wahlfach)									
Durchführung der mündlichen Prüfungen									
Eröffnungskonferenz Prüfungskommission		x	x		x	x		x	Am ersten Tag der mündlichen Prüfung
Einführung der Kandidatinnen/Kandidaten zum Prüfungsablauf		x						x	Am (jeweils) ersten Tag der mündlichen Prüfung
Vorlage der Kuverts mit den Themenbereichen (PrO BMHS § 21 Abs. 2)								x	Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Teilprüfung
Ziehung von zwei Kuverts mit den Themenbereichen							x		
Vorlage einer dem gewählten Themenbereich zugeordneten Aufgabenstellung inkl. Beilagen					x				
Genehmigung und Ausgabe der Aufgabenstellungen (PrO BMHS § 23 Abs. 3)								x	
Vorbereitung der Kandidatin/des Kandidaten und Durchführung der mündlichen Prüfung (PrO BMHS § 23 Abs. 4)					x			x	Vorbereitungszeit mindestens 20 Minuten; Prüfungsdauer solange, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist, jedoch mindestens 10 und maximal 20 Minuten
Führung des Prüfungsprotokolls - Dokumentation der gezogenen und des gewählten Themenbereichs (PrO BMHS § 23 Abs. 2)			x						
Beurteilung der Prüfungsgebiete durch Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer - begründeter Notenantrag (SchUG § 38 Abs. 4)					x				Jeweils nach durchgeführter Prüfung
Gesamtbeurteilungskonferenz der Prüfungskommission über die mündlichen Teilprüfungen (gegebenenfalls) inkl. Kompensationsprüfungen sowie der DA; Entscheidung über die Gesamtbeurteilung (SchUG § 38 Abs. 2, 4, 5, 6)		x	x		x	x		x	Je Prüfungs(halb)tag
Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung an die Kandidatinnen/Kandidaten								x	Unmittelbar im Anschluss an die Beurteilungskonferenz des jeweiligen Prüfungs(halb)tages
Nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung mittels Entscheidung (SchUG § 38 Abs. 6 Z 4 iVm SchUG § 70)								x	Ehestmöglich bzw. bei Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung an die Kandidatinnen / Kandidaten ("Entscheidung")
Mündliches Feedback an die Kommissionsmitglieder; QIBB-Evaluation								x	Evaluierungsinstrumente (Ausgabe TAN)
Ausfertigung, Überprüfung und Unterfertigung der Reife- und Diplom- prüfungszeugnisse (SchUG § 39 iVm Zeugnisformularverordnung)		x	x				x	x	
Übermittlung der Reife- und Diplomprüfungsprotokolle an die zuständige Schulbehörde		x							Nach Abschluss der Prüfungen

AKTIVITÄTEN	ZUSTÄNDIGKEIT							TERMINE / FRISTEN / DOKUMENTE
	BMBWF / SB	DIR / AV	SF	ÜB	PR / BT	JV	K	
Vorgezogene Teilprüfung								
Terminfestlegung (SchUG § 36 Abs. 3 iVm Abs. 2 Z 3 lit.a)	x							Zum Herbsttermin (= 1. Nebentermin des Haupttermines) der vorletzten Schulstufe (Festlegung durch die zuständige Schulbehörde)
Verordnung (SchUG 36 Abs. 3)		x						Spätestens in der ersten Schulwoche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe
Kundmachung der Verordnung gemäß SchUG § 79 und Meldung an die zuständige Schulbehörde		x						Unverzüglich nach Erlass der Verordnung
Festlegung der Prüfungsgebiete Fachkolloquium und Komplementärfach; Kundmachung in der Schule (PrO BMHS § 91 Abs. 5 und 6)		x						Spätestens zum Ende der vorletzten Schulstufe; einen Monat lang durch Anschlag in der Schule und dann Hinterlegung bei der Schulleitung (Empfehlung zur nachweislichen Bekanntgabe)
Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgebiete; Kundmachung in der Schule (SchUG § 37 Abs. 2 Z 4 iVm PrO BMHS § 21)		x			x			

Abkürzungen:

ZUSTÄNDIGKEIT							
BMBWF / SB	DIR / AV	SF	ÜB	PR / BT	JV	K	V

- BMBWF / SB.....Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung / zuständige Schulbehörde
- DIR / AV.....Direktorin/Direktor / Abteilungsvorständin/-vorstand
- SF.....Schriftführerin/Schriftführer
- ÜB.....Übernahmeberechtigte
- PR / BTPrüferin/Prüfer / Betreuerin/Betreuer
- JV.....Jahrgangsvorständin/-vorstand
- KKandidatin/Kandidat
- VVorsitzende/Vorsitzender

- DADiplomarbeit